

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/01/0068

Rechtssatz

Der Ort der Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) umfasst nur jene Bereiche, die unmittelbar der Sportveranstaltung dienen. Einrichtungen, die zwar dem Stadion und dem Sport gewidmet sind, aber nicht unmittelbar für die Sportveranstaltung verwendet werden, wie etwa Trainingsplätze oder außerhalb des Stadions gelegene Verwaltungsgebäude, zählen nicht dazu.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024010068.L08